

Der Abdruck und die Versendung der ergehenden Verfügungen geschieht, so wie es das Bedürfniß ihrer Erscheinung mit sich bringet, auf besondern Blättern oder Bogen in Quartformat, in der Maasse, wie mit dem gegenwärtigen Mandate der Anfang gemacht wird. Jedes, in dieser Art besonders erscheinende und zu versendende, Stück der Befehlsammlung führt eine eigne Nummer, welche, wie die Seitenzahl und die Nummer der einzelnen Befehle, denen mehrere auf einem Blatte oder Bogen zugleich abgedruckt seyn können, in jedem Jahre mit 1. anfängt und das Jahr hindurch fortläuft. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird ein Titelblatt, ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister nachgegeben werden.

3.

Alle Unsere Collegia, Behörden und Obrigkeiten und diejenigen Unserer Diener, welche bey Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte, von den ergehenden Befehlen Gebrauch zu machen haben, erhalten die erscheinenden, bey und von ihnen aufzubewahrenden und zu sammelnden Stücke der Befehlsammlung unentgeltlich, und, soweit sie sich außer Dresden befinden, portofrei zugesendet. Zu ordentlicher Versorgung des Abdrucks, der Verteilung und Versendung ist allhier eine Redaction angestellt und mit einem eigenen Siegel, das die Aufschrift: Redaction der Befehlsammlung für das Königreich Sachsen, führt, und mit welchem die von ihr zu verschickenden Paquete bedruckt werden sollen, versehen worden. Das Erscheinen der einzelnen Stücke der Befehlsammlung wird, mit der allgemeinen Bemerkung ihres Inhalts, in den Leipziger Zeitungen jedesmal sogleich angezeigt werden.

4.

Das, in dem Generali vom 13. July 1796., das Verfahren bey der Publication der Mandate und Generalien betreffend, §. 2. 5. vorgeschriebene Anschläge der Befehle in den Amtshäusern, an den Rathhäusern und übrigen Gerichtsstellen und in den Gemeinden soll sühprohig unterbleiben, außer in den Fällen, in welchen es besonders wird angedordnet werden. Im übrigen aber ist die, in ebendemselben Generali geordnete, Publicationsweise in Ansehung derjenigen Verfügungen, welche Vorschriften für die Untertanen enthalten, auch ferner zu beobachten; doch wird in jeder derselben, bey welcher eine Bekanntmachung dieser Art nöthig befunden wird, solches